

14.12.2017

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.12.2017  
zu Ltg.-**2019/L-35/6-2017**  
~~-Ausschuss~~

## **Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Hauer,  
Mag. Rausch, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

gemäß § 60 LGO

zum Antrag des Rechts- und Verfassungs-Ausschusses betreffend **Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)**, Ltg.-2019/L-35/6-2017

Im gesamten NÖ Landesdienst sind in den letzten Jahren die Anforderungen an die Bediensteten im Nachtdienst stark gestiegen. So ist beispielsweise im Bereich der Landeskliniken durch eine kürzere Verweildauer frisch operierter Patientinnen und Patienten, oder im Bereich der Pflege- und Betreuungszentren durch den grundsätzlichen Anstieg der Pflegestufen eine Arbeitsverdichtung eingetreten, die sich für das Personal besonders belastend im Nachtdienst auswirkt. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, soll die Nachtdienstvergütung erhöht werden. Ein Vergleich mit den umliegenden Bundesländern zeigt außerdem, dass die Höhe der Nachtdienstvergütung in Niederösterreich nur mehr im unteren Drittel im Bundesländervergleich liegt. Die Nachtdienstvergütung wurde in Niederösterreich seit dem Jahr 1992 – abgesehen von einer jährlichen Valorisierung – nicht mehr effektiv erhöht. Deshalb soll auch aus diesem Grund, um als Dienstgeber attraktiv zu bleiben und gutes qualifiziertes Personal für den NÖ Landesdienst zu gewinnen und zu erhalten, eine Anhebung der Nachtdienstvergütung erfolgen.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die Abrechnung der besoldungsrechtlichen Ansprüche den Landesbediensteten auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden kann (elektronischer Bezugsnachweis). Diese Form der Übermittlung entspricht der Praxis im NÖ Landesdienst.

Die Kosten für die Erhöhung der Nachtdienstvergütung liegen jährlich bei rund 5 Millionen Euro.

Der dem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 38 wird im § 62 Abs. 2 folgender Satz angefügt:  
„Die Abrechnung der besoldungsrechtlichen Ansprüche kann den Bediensteten auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden (elektronischer Bezugszettel).“
  
2. Die bisherigen Ziffern 51 bis 87 erhalten die Bezeichnung Z 52 bis 88.  
Z 51 (neu) lautet:  
„51. Im § 76 Abs. 5 wird der Prozentsatz „1,19“ durch den Prozentsatz „1,59“ ersetzt.“
  
3. In der Ziffer 87 (neu) wird im § 218 Abs. 5 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„§ 76 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.“